

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg vom 21.10.2021

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Reitanlage Lettwiesenweg“, Planbereich 01.11, Gemarkung Herrenberg-Affstätt

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 31.03.2020 in öffentlicher Sitzung über die im Laufe der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 (Baugesetzbuch) BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise abwägend beraten und den Bebauungsplan sowie für seinen Geltungsbereich zu erlassende örtliche Bauvorschriften „Reitanlage Lettwiesenweg“ in Herrenberg-Affstätt nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 3,65 ha ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Flurstücke Nrn. 226, 227, 228 und 234, im Süden durch die Flurstücke Nrn. 248 und 258, im Osten durch das Flurstück Nr. 290/2 und im Westen durch den Lettwiesenweg sowie die Flurstücke Nrn. 232/1, 232/2, 233 und 234. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Reitanlage Lettwiesenweg“, unmaßstäblich

Der Bebauungsplan und die für seinen Geltungsbereich erlassenen örtlichen Bauvorschriften „Reitanlage Lettwiesenweg“ treten am Tag der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften können im Technischen Rathaus Herrenberg, Seeländerplatz 3 beim Amt für Stadtentwicklung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt kann Auskunft erfragt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit Planunterlagen sowie die örtlichen Bauvorschriften und der Inhalt der Bekanntmachung im Internet unter

www.herrenberg.de/bekanntmachungen

eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung